

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Richard Michael Swann und der CDP/CDS Fraktion im Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung und Entbürokratisierung des Ehrenamts (Ehrenamtsentbürokratisierungsgesetz – EhrenamtG)

A. Problem

Das Ehrenamt ist das Rückgrat der deutschen Zivilgesellschaft. Über 28 Millionen Menschen engagieren sich freiwillig in Vereinen, Feuerwehren, Hilfsorganisationen, Kirchengemeinden, Sportvereinen und sozialen Einrichtungen. Dieses Engagement sichert gesellschaftlichen Zusammenhalt, entlastet den Staat und ist durch kein staatliches Programm zu ersetzen.

Gleichzeitig wird ehrenamtliches Engagement durch bürokratische Anforderungen zunehmend belastet. Vereinsvorstände haften persönlich für Fehler, die im ehrenamtlichen Betrieb kaum zu vermeiden sind. Die steuerliche Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beträgt seit der letzten Anhebung im Jahr 2021 lediglich 840 Euro jährlich und hat mit der allgemeinen Preisentwicklung nicht Schritt gehalten. Kleine Vereine werden durch Buchführungspflichten, Gemeinnützigkeitsanforderungen und steuerliche Nachweispflichten überfordert, die für ihre Größenordnung völlig unangemessen sind.

Diese Belastungen führen dazu, dass potenzielle Ehrenamtliche zögern, Verantwortung in Vereinen zu übernehmen, und dass bestehende Strukturen durch Verwaltungsaufwand geschwächt werden. Dem wirkt der vorliegende Gesetzesentwurf entgegen.

B. Lösung

Das Gesetz entlastet das Ehrenamt in drei Bereichen. Erstens wird die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG von 840 Euro auf 1.200 Euro jährlich angehoben und dynamisiert, sodass sie künftig regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst wird. Zweitens wird die Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen im Bürgerlichen Gesetzbuch auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Drittens werden Vereine mit jährlichen Einnahmen unter 45.000 Euro von vereinfachten steuerlichen Aufzeichnungspflichten profitieren und können statt einer vollständigen Buchführung eine Einnahmenüberschussrechnung vorlegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Anhebung der Ehrenamtspauschale führt zu steuerlichen Mindereinnahmen im niedrigen zweistelligen Millionenbereich. Die Vereinfachung der Buchführungspflichten und die Haftungsbeschränkung verursachen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung und Entbürokratisierung des Ehrenamts (Ehrenamtsentbürokratisierungsgesetz – EhrenamtG)

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommenssteuergesetzes

Im Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird § 3 Nummer 26a wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „840 Euro“ durch die Angabe „1200 Euro“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: «Der Betrag nach Satz 1 wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland im vorangegangenen Kalenderjahr angepasst; das Bundesministerium der Finanzen macht den jeweils gültigen Betrag im Bundessteuerblatt bekannt.»

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Im Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach § 31a folgender § 31b eingefügt:

«§ 31b Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Vereinsorgane und besondere Vertreter

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung, die den Betrag nach § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (3) Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Mitglied, das Ersatz verlangt, die Beweislast. »

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

In der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach § 63 folgender § 63a eingefügt:

«§ 63a Vereinfachte Aufzeichnungspflichten für kleine gemeinnützige Körperschaften

(1) Gemeinnützige Körperschaften im Sinne des § 51, deren jährliche Einnahmen einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge den Betrag von 45.000 Euro nicht übersteigen, können anstelle der nach § 63 Absatz 1 erforderlichen Aufzeichnungen eine vereinfachte Einnahmenüberschussrechnung führen.

(2) Die Einnahmenüberschussrechnung nach Absatz 1 muss eine nachvollziehbare Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres enthalten und den Nachweis ermöglichen, dass die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.

(3) Die zuständige Finanzbehörde kann auf Antrag die Frist zur Vorlage der Aufzeichnungen nach Absatz 1 um bis zu sechs Monate verlängern, wenn die Körperschaft nachweist, dass die Erstellung der Unterlagen ohne hauptamtliche Verwaltung nicht fristgerecht möglich ist. »

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 2026

Richard Michael Swann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Ehrenamt trägt entscheidend zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland bei. Freiwillige Feuerwehren, das Technische Hilfswerk, Sportvereine, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbände und Kulturvereine leisten Arbeit, die der Staat weder ersetzen kann noch ersetzen sollte. Gleichzeitig zeigen Erhebungen, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Vorstandsverantwortung in Vereinen zurückgeht. Als Hauptursachen nennen potenzielle Ehrenamtliche neben dem Zeitaufwand vor allem die persönliche Haftung und den bürokratischen Aufwand.

Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG wurde zuletzt im Jahr 2021 von 720 auf 840 Euro angehoben. Seither hat die allgemeine Preisentwicklung diesen Betrag real erheblich gemindert. Eine Anhebung auf 1.200 Euro stellt die ursprüngliche Entlastungswirkung wieder her und die Dynamisierung sichert, dass keine erneute schleichende Entwertung eintritt.

Die Haftungsbeschränkung in Artikel 2 folgt dem Vorbild bestehender Regelungen für unentgeltlich tätige Vereinsmitglieder in § 31a BGB und überträgt diesen Gedanken konsequent auf Organmitglieder und besondere Vertreter. Die Vereinfachung der Buchführungspflichten in Artikel 3 entlastet kleine Vereine von Anforderungen, die für ihre Größenordnung strukturell überfordert sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 hebt die Ehrenamtspauschale auf 1.200 Euro an und führt eine automatische Dynamisierung ein. Artikel 2 beschränkt die Haftung ehrenamtlicher Vereinsorgane gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Artikel 3 ermöglicht kleinen gemeinnützigen Körperschaften mit Einnahmen unter 45.000 Euro die Verwendung einer vereinfachten Einnahmenüberschussrechnung anstelle einer vollständigen Buchführung.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Anhebung der Ehrenamtspauschale von 840 auf 1.200 Euro gleicht die seit 2021 eingetretene Inflationsentwertung aus. Die Dynamisierungsklausel in dem neuen Satz 2 verknüpft den Betrag mit dem Verbraucherpreisindex und stellt sicher, dass künftige Anpassungen ohne erneutes Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den jeweils gültigen Betrag im Bundessteuerblatt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Der neue § 31b BGB überträgt den in § 31a BGB bereits für gewöhnliche Mitglieder geltenden Haftungsmaßstab auf Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter, soweit diese unentgeltlich oder gegen eine den Pauschalbetrag nicht übersteigende Vergütung tätig sind. Die Beweislastumkehr in Absatz 3 schützt Ehrenamtliche vor ungerechtfertigten Haftungsansprüchen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Der neue § 63a AO ermöglicht kleinen gemeinnützigen Körperschaften bis zu 45.000 Euro Jahreseinnahmen eine vereinfachte Buchführung. Die Einnahmenüberschussrechnung muss die satzungsgemäße Mittelverwendung nachweisbar machen, schont aber die Ehrenamtlichen vor überfordernden Buchführungsstandards. Die Schwelle von 45.000 Euro orientiert sich an der Umsatzsteuerfreigrenze für Kleinunternehmer und ist daher systemkonsistent.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.